

ZH_OBERGERICHT RU170036 vom 7. August 2017

ZH Obergericht, 2017-08-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU170036

FR: ZH_OBERGERICHT RU170036 du 7 août 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RU170036 del 7 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Die Beklagte 1 [B._____ Stiftung] sei zu verpflichten, die Forderungen von 721'421.65 mit Zinsen seit 01.09.2010 5 % zu zahlen.

E. 2

Der über den Kläger [A._____] vom 23.11.2010 bzw. vom 14.3.2011 ohne Betreuung mit dem Wohnsitz in Schweden durch die Beklagte 2 [C._____ AG] eröffnete Konkurs sei aufzuheben. Alles unter Kosten und Entschädigungsfolge zu Lasten der Beklagten. Da der Klage kein Schlichtungsverfahren vorausgegangen war, trat das Bezirksgericht Zürich am 5. Dezember 2016 auf die Klage nicht ein. Der Beschwerdeführer reichte am 24. Januar 2017 beim Friedensrichteramt Kreise ... der Stadt Zürich ein Schlichtungsgesuch ein. Mit Verfügung vom 31. Januar 2017 setzte das Friedensrichteramt dem Beschwerdeführer Frist zur Leistung eines Vorschusses von CHF 1'120.00 an (act. 2). Am 16. Februar 2017 wurde eine Nachfrist angesetzt. In beiden Verfügungen erfolgte der Hinweis auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Rechtspflege. Mit Eingabe vom 10. Februar 2017 reichte der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Zürich ein Gesuch ein. Er stellte den Antrag es sei ihm für das Schlichtungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Das Friedensrichteramt wusste von diesem Gesuch offenbar nichts und trat, nachdem der Kostenvorschuss auch innert Nachfrist nicht bezahlt worden war, auf die Klage nicht ein. Der Nichteintretensentscheid wurde mit Urteil der Kammer vom 16. Mai 2017 aufgehoben (OGer ZH, RU170013 vom 16. Mai 2017). Mit Verfügung vom 29. Mai 2017 wies das Bezirksgericht Zürich das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren ab (act. 11 = act. 18):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.